

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 26.01.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1895.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1895, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.
- N^o 85. Verordnung vom 11. Januar 1895, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bestrup und Essen.
- N^o 86. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen.
- N^o 87. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o 88. Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, und betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
- N^o 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude.

Oldenburg, 1895 Januar 9.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. September 1891, betreffend die Errichtung einer Ab-

fertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude, und vom 23. August 1892, betreffend die Erweiterung der Befugnisse derselben (Gesetzblatt Band 29, Seite 554 und 790), bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß die Befugnisse der genannten Abfertigungsstelle nunmehr dahin geregelt worden sind, daß dieselbe die Ermächtigung erhalten hat, Begleitzettel und Begleitscheine I. über Petroleum, leere Petroleumfässer und Umschließungen aller Art von Petroleumdestillaten zu erledigen, sowie Begleitscheine I. und II. über die aus der Bremer Chemischen Fabrik in Hude (Theilungslager) zum Versandt kommenden Waaren auszufertigen.

Oldenburg, 1895 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№ 85.

Verordnung, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Bestrup und Effen.

Oldenburg, 1895 Januar 11.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*, verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung:

Zwischen der Gemeinde Bestrup einerseits und der Gemeinde Effen andererseits bildet die Mittellinie des Fladder-

canals die Grenze in der Strecke von der nordwestlichen Ecke der Parzelle 106 der Flur 10 der Gemeinde Bestrup (zugleich nordöstliche Ecke der Parzelle 147 der Flur 51 der Gemeinde Essen) bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 35 der Flur 11 der Gemeinde Bestrup, welcher Punkt mit der südöstlichen Ecke der Parzelle 229/10 der Flur 51 der Gemeinde Essen zusammenfällt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Januar 1895.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mukenbecher.

№. 86.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Versteigerungswesen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, sowie alle späteren darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Eine öffentliche Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen, mit Ausnahme der Seeschiffe und der nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegenden Flußschiffe, sowie von meistbietenden Verheuerungen geschieht durch Vergantungs-Protokollisten (Artikel 3).

Artikel 3.

§. 1. Die Vergantungs-Protokollisten werden vom Amtsgerichte bestellt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeidigt.

§. 2. Die näheren Vorschriften über die Bestellung, die Dienstführung und die Gebühren der Vergantungs-Protokollisten, sowie über deren Vertretung in Verhinderungsfällen werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen.

Artikel 4.

Das Gesetz vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich u., wird dahin abgeändert, daß

1. im Artikel 6 §. 1 die Worte:
„3. das Auktionatorwesen“,
2. im Artikel 8 die Worte:
„sowie die den Obergerichten bisher hinsichtlich des Auktionatorwesens zugestandenen Geschäfte“
wegfallen.

Artikel 5.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 87.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Ge-
setzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Bir-
kenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in
das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Artikel 42, 44 und 47 des Gesetzes für das Her-
zogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom
23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das
unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, werden für
das Herzogthum Oldenburg aufgehoben und treten an
deren Stelle folgende Bestimmungen:

Artikel 42.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt das
Vollstreckungsgericht einen der in seinem Bezirk wohnhaften

angestellten Auktionatoren, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu übernehmen hat. Die Gebühren desselben bestimmt das Vollstreckungsgericht.

Artikel 44.

Die Kaufgelder sind von dem Käufer bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen, falls nicht von dem letzteren eine andere Verfügung getroffen wird.

Von der erfolgten Hinterlegung ist der Auktionator vom Vollstreckungsgericht zu benachrichtigen.

Erfolgt die Hinterlegung nicht rechtzeitig, so hat das Vollstreckungsgericht den Auktionator aufzufordern, binnen einer Woche die Kaufgelder zu hinterlegen. Kommt derselbe dieser Aufforderung nicht nach, so wird er befehligt, die Gelder binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

Artikel 47.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen.

Wenn mehrere denselben Preis bieten, so wird das Stück abermals zum Verkauf aufgesetzt.

Wer ein Gebot abgibt, muß auf Verlangen dem Auktionator eine von diesem für genügend gehaltene Sicherheit leisten, widrigenfalls sein Gebot nicht zugelassen wird.

Wer als Bevollmächtigter eines Anderen bietet und nicht vor Schluß des Versteigerungstermins sich genügend legitimirt, haftet persönlich für sein Gebot.

Der Zuschlag auf das Höchstgebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgericht im Voraus in den Verkaufsbedingungen bestimmten Zeit auszusetzen.

Der Zuschlag wird immer nur mit Zustimmung des Auktionators ertheilt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N. 88.

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Gesetze vom 15. Januar
1895, betreffend das Versteigerungswesen, und betreffend Abände-
rung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
Oldenburg, 1895 Januar 15.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen, daß die Gesetze vom heutigen Tage, betref-
fend das Versteigerungswesen und betreffend Abänderung
des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Für-
stenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen
Geldforderungen, am 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Ja-
nuar 1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Drost.

N^o. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Auf Grund des §. 36 und des §. 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich und des Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend das Versteigerungswesen, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften:

I. Aufstellung und Beeidigung von Auktionatoren.

§. 1. In Gemäßheit des §. 36 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung werden Auktionatoren vom Staatsministerium, Departement des Innern, angestellt und im Auftrage desselben von dem Amte bzw. dem Stadtmagistrate der Städte I. Classe, in dessen Bezirk der Auktionator seinen Wohnsitz hat, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der gegenwärtigen Bekanntmachung beeidigt.

Die Anstellung ist jederzeit widerruflich.

Die Anstellungen und ein Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Ueber die Annahme von Stellvertretern Seitens der angestellten Auktionatoren entscheidet in jedem einzelnen Falle gemäß §. 47 Absf. 1 der Reichs-Gewerbeordnung das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 3. Die bereits früher geschehene Anstellung von Amts-Auktionatoren nach der Auktionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 gilt als Anstellung nach §. 36 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. 4. Die Anstellung nach den Vorschriften der §§. 1 und 3 erstreckt sich auf die Vornahme von Versteigerungen und Verheuerungen in dem Gebiet des Herzogthums Oldenburg.

§. 5. Für die nach den §§. 1 und 3 angestellten Auktionatoren gelten die Vorschriften in den nachstehenden §§. 6 bis 11.

§. 6. Die Anstellung eines Auktionators kann von dem Wohnsitz an einem bestimmten Orte oder innerhalb eines bestimmten Bezirkes abhängig gemacht werden.

§. 7. Von dem Auktionator ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Caution zu bestellen, deren Höhe das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Die Caution ist zu leisten durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats, Oldenburgischer Communalverbände oder staatlich geregelter Genossenschaften. Die verpfändeten Werthpapiere werden bei der Landeskasse hinterlegt.

Die Cautionseistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Caution haftet für alle Ansprüche aus dem Gewerbebetriebe des Auktionators den daraus Berechtigten in gleicher Weise.
2. Die Caution wird im Falle des Concurfes des Auktionators dem Concurfverwalter gemäß §. 117 Abf. 1 der Concurf-Ordnung überwiesen.
3. Nach Beendigung des Anstellungs-Verhältniffes wird die Caution zurückgegeben, sobald festgestellt ist, daß kein Gläubiger (Ziffer 1) mehr Ansprüche an dieselbe macht. Diese Feststellung erfolgt durch Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung Seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Aufforderung zur Anmeldung aller etwaigen Ansprüche an die Caution innerhalb einer bestimmten Frist. Denjenigen Gläubigern gegenüber, welche sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet haben, wird die Caution hierdurch frei.

§. 8. Durch die Anstellung erwerben die Auktionatoren nicht die Rechte eines Civilstaatsdieners.

§. 9. Die Gebühren der Auktionatoren unterliegen der freien Vereinbarung.

§. 10. Die Auktionatoren sind verpflichtet, Aufträge der Amtsgerichte zur Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter nach dem Gesetze vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen *rc.* und dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen desselben, gegen die vom Vollstreckungsgericht zu bestimmenden Gebühren auszuführen und die Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu übernehmen.

§. 11. Die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Classe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb der Auktionatoren jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Zu dem Zwecke ist den gedachten Behörden und den von diesen Beauftragten der Zutritt zu den Geschäftsräumen sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher, Akten und Belege zu gestatten und es ist denselben jede verlangte Auskunft über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes wahrheitsgetreu zu ertheilen. Des Weiteren sind die Auktionatoren verpflichtet, die von ihnen erhobenen Gelder, welche von den eigenen Geldbeständen getrennt aufzubewahren sind, vorzuzeigen.

Die Auktionatoren haben ordnungsmäßige Akten über jede einzelne Versteigerung und Verheuerung, sowie Bücher zu führen, aus welchen ihre Geschäfte jederzeit vollständig zu ersehen sind.

Es bleibt vorbehalten, für die zu führenden Geschäftsbücher ein bestimmtes Schema vorzuschreiben, sowie nähere Vorschriften über die Aktenführung zu erlassen.

II. Anstellung von Vergantungs-Protokollisten.

§. 12. Soweit thunlich soll in jeder Gemeinde oder

für mehrere benachbarte Gemeinden ein Vergantungsprotokollist bestellt werden.

Wo das Bedürfniß es erfordert, können in einzelnen Gemeinden Hülfsvergantungsprotokollisten bestellt werden, welche den Vergantungsprotokollisten in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Bestellung und Beeidigung geschieht vom Amtsgericht, nachdem der Gemeinderath über die Tauglichkeit des Betreffenden gehört ist. Dieselbe ist durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen und durch Anschlag an die Kirchen der betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Bestellung ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorzubehalten.

Bei wiederholter erheblicher Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten kann vom Amtsgericht die sofortige Entlassung angeordnet werden.

§. 13. Die Vergantungsprotokollisten stehen hinsichtlich ihrer Dienstführung unter der Aufsicht des Amtsgerichts.

Dieselben erhalten eine Dienstanweisung, welche vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen wird.

§. 14. Innerhalb desselben Amtsgerichtsbezirks kann eine Vertretung der Vergantungsprotokollisten durch die für andere Gemeinden angestellten im Voraus vom Amtsgericht angeordnet werden.

Eine solche Anordnung ist gleichfalls in der zu §. 12 Abf. 2 bestimmten Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. Die Aufträge zur Beurkundung von Versteigerungen oder Verheuerungen sind unmittelbar an die Vergantungsprotokollisten zu richten.

§. 16. Wenn ein Vergantungsprotokollist verhindert und dessen Vertretung nicht im Voraus angeordnet ist, oder auch der Vertreter verhindert ist, beauftragt das Amtsgericht auf Antrag entweder einen anderen Vergantungsproto-

kollisten oder einen Gerichtsschreiber bezw. Gerichtsschreiber-Gehülfen (Protokollführer) mit der Beurkundung.

Für den Auftrag sind Gerichtskosten nicht zu berechnen.

§. 17. Der Vergantungs-Protokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung einschließlich des Weges folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu 300 *M.* einschl. 4 *M.*

"	"	"	"	"	500	"	"	4	"	50 <i>S.</i>
"	"	"	"	"	1000	"	"	5	"	— "
"	"	"	"	"	2000	"	"	6	"	— "
"	"	"	"	"	3000	"	"	7	"	— "
"	"	"	"	über	3000	"	"	9	"	— "

Ist vom Amtsgericht ein Gerichtsschreiber (Gerichtsschreiber-Gehülfe, Protokollführer) beauftragt, so erhält dieser:

- a) wenn er angestellt oder gegen feste Jahresvergütung angenommen ist, Transportkosten und Tagegelder, wie sie den bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdienern zukommen,
- b) im andern Falle die im Absatz 1 bestimmten Gebühren.

§. 18. Der Vergantungs-Protokollist hat das aufgenommene Protokoll innerhalb 3 Tagen dem Amtsgerichte einzusenden.

Das Amtsgericht nimmt dasselbe in Verwahrung und ertheilt Demjenigen, welcher die Versteigerung vorgenommen hat, eine beglaubigte Abschrift desselben, sowie auf Antrag beglaubigte Auszüge.

§. 19. Die Stempelgebühr für die Versteigerung oder Verheuerung wird mit den Gerichtskosten auf den Namen Desjenigen notirt, welcher die Versteigerung vorgenommen hat.

Oldenburg, 1895 Januar 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Justiz!

Sansen.

Flor.

Drost.